

# Hausinterne Mitteilung/Beteiligung

## Landkreis Märkisch-Oderland

BOA  
DO SRB

Fachbereich: I  
 Amt: Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
 Fachdienst: Naturschutz(UNB)  
 Dienstort: Seelow  
 Auskunft erteilt: Frau Schütze  
 Durchwahl: 03346 850-7322  
 Telefax: 03346 850-7309  
 E-Mail: cornelia\_schuetze@landkreismol.de  
 AZ: 63.30/01408-17

Datum: 08. Mai 2017

### **1. Allgemeine Angaben:**

**Stadt/Gemeinde/Amt:** Neuenhagen bei Berlin

**BP „Gruscheweg 7“**

hier: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen TÖB

### **2. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:**

**Bezeichnung des Trägers Öffentlicher Belange:**

Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Märkisch-Oderland

### **3. Einwendungen ( E ) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung ( B ) und Rechtsgrundlage ( R )**

#### **3. 1. Erforderlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

##### **E 1**

Im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten.

Liegen keine Informationen vorab dazu vor, ist es notwendig eine eigene Bestandsaufnahme in der Art vorzunehmen, dass eine Beurteilung möglicher Planungsauswirkungen auf diese Regelungen möglich ist. Dazu ist es notwendig, Arten (Avifauna, Fledermäuse) zu kartieren. Meiner Behörde liegen für das Plangebiet keine Bestandsdaten vor.

Die Gemeinde muss die artenschutzrechtlichen Verbote bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Sie ist verpflichtet, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen des Planes auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen. Festsetzungen, die den artenschutzrechtlichen Verboten entgegenstehen, können zur Vollzugsunfähigkeit der Planung führen. Auf der Ebene des Bebauungsplans muss die Gemeinde die notwendigen Voraussetzungen für die Überwindung eines drohenden Verbots durch ein Hineinplanen in die „Ausnahme- / Befreiungslage“ schaffen.

Maßnahmen der Konfliktvermeidung, die dazu bestimmt sind, Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotsbestimmungen beim Vollzug eines B-Planes vorbeugend zu verhindern (sog. CEF-Maßnahmen), müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt werden.

Zur Überprüfung der Betroffenheit der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist im Rahmen der Aufstellung des BP ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) zu erarbeiten. Der AFB ist durch eine auf die folgenden Artengruppen spezialisierte fachverständige Person zu erarbeiten.

Im AFB sind die Untersuchungsmethoden sowie Datum, Uhrzeit, klimatischen Bedingungen der jeweiligen Begehungen zu beschreiben. Die Untersuchungsergebnisse sind darzustellen und mittels lesbaren Karten/Luftbildern sowie Fotos zu belegen. Anhand der Untersuchungsergebnisse sind geeignete Schutz- und Kompensationsmaßnahmen abzuleiten.

Folgende Artengruppen sind im Rahmen des AFB zu betrachten:

#### Fledermäuse, Käfer

Den Schlussfolgerungen der Prognose zu diesen Artengruppen kann gefolgt werden. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung ist eine Potenzialabschätzung zulässig.

#### Reptilien

Der vorgesehenen Anzahl an Begehungen zur Kartierung der Zauneidechse kann nicht gefolgt werden. Um ein Vorkommen auszuschließen bzw. ausreichend zu bewerten sind mindestens 6 Begehungen, davon 3 Begehungen im Zeitraum von Anfang April bis Ende Mai sowie 3 Begehungen von Anfang September bis Anfang Oktober, erforderlich. Die Begehungen sind bei geeigneten klimatischen Bedingungen (vormittags, sonnig, 18°C) durch einen Reptilienspezialisten durchzuführen.

#### Brutvögel

Im Rahmen der BP-Aufstellungen im angrenzenden BP-Gebiet wurden bereits einige Arten festgestellt, deren Vorkommen im vorliegenden BP-Gebiet nicht ausgeschlossen werden kann. Daher ist im Rahmen der Planaufstellung eine Brutvogelkartierung mit mindestens 5 Terminen von Anfang März bis Anfang Juli durchzuführen. Ist die Durchführung einer Kartierung nicht vorgesehen sind im Rahmen eines worst case-Szenariums die Artengruppen zu bewerten.

( R ) §§ 39, 44, 67 BNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung: keine

## **E 2**

Mit dem hier aufzustellenden Bauleitplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Verfahren ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu entscheiden, d.h. in der Abwägung sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Gemäß § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB sind für Bebauungspläne die Vorschriften der Eingriffsregelung anzuwenden. Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und begründete unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Um diesen Belang gerecht zu werden, ist es erforderlich eine schutzgutbezogene Ermittlung der Konflikte und der Ableitung von durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen. Die Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und deren Wirkungsgefüge sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sind zu untersuchen.

Im Begründungsteil zum Bauleitplan sind dann die entsprechenden Schritte zu dokumentieren. Die Darlegungen müssen in den B-Planunterlagen so aufbereitet dargelegt werden, dass eine nachvollziehbare Ableitung möglicher Beeinträchtigungen und den dazu erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erkennbar ist.

### **3.2. Verfügbarkeit von umweltbezogenen Informationen für das Plangebiet**

Meiner Behörde liegen keine weitergehenden Informationen vor.

### **3.3. Mitteilung zu anderen, bereits vorliegenden oder in Durchführung befindlicher Umweltprüfungen bzw. UVP**

Meiner Behörde liegt der Entwurf des Landschaftsplans vor.

**4. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen:**

keine

gez. Schütze